

## **VG Neustadt, Beschluss vom 07.01.2015 - 3 L 1113/14.NW**

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 7. Januar 2015 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse A1BC1 E und die Untersagung, Fahrzeuge zu führen, durch für sofort vollziehbar erklärte Verfügung der Antragsgegnerin vom 19. November 2014 nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in der angefochtenen Verfügung, dass es mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs unvereinbar wäre, wenn der Antragsteller bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung weiter als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen und Fahrzeuge führen könnte, nachdem seine Fahreignetheit gegeben sei, hält sich im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz '1 VWGO.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 und 2 der angefochtenen Verfügung überwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können und Fahrzeuge führen zu dürfen. Dem Interesse des Antragstellers, insbesondere an dem Erhalt der Fahrerlaubnis, steht das öffentliche Interesse daran gegenüber, dass Personen, die sich als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen erwiesen haben, unverzüglich von der aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, wie es die Antragsgegnerin in ihrer Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung dargelegt hat.

Das Gesetz verlangt zwar regelmäßig das Vorliegen besonderer Gründe, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. Dies erfordert aber nicht die Darlegung solcher Gründe, die ausschließlich auf den konkreten Einzelfall zutreffen. Wenn immer wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung vielmehr darauf beschränken, die für diese Fallgruppen typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage nach ihrer Auffassung im konkreten Fall vorliegt. Das kommt im Bereich des Sicherheitsrechts, zu dem das Fahrerlaubnisrecht zählt, in Betracht. Denn es ist offensichtlich, dass die Teilnahme eines für die Teilnahme am Straßenverkehr Ungeeigneten zu Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und ein solcher Fahrzeugführer zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr schnellstmöglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen ist

(OVG RP, Beschluss vom 24. März 2006 - 10 B '10184/06.OVG -; Beschluss vom 1. Juli 2009 - 10 B 10450/09.OVG -, ESOVGRP und DVBl. 2009, 1118; BayVGH, Beschluss vom 25. N/ai 2010 - 11 CS 10.227 -, juris, Rn. 12).

Damit liegt eine in formeller Hinsicht ausreichende Begründung des besonderen Vollzugsinteresses vor.

Auch in materieller Hinsicht ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis sowie des Untersagens des Führens von Fahrzeugen in Nr. 1 und 2 des angefochtenen Bescheids der Antragsgegnerin rechtlich nicht zu beanstanden.

Für das Interesse des Betroffenen, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 165/09 -, NVWZ 2009, 581).

Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene Überprüfung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. An der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht aber kein öffentliches Vollzugsinteresse.

Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 2008 - 1 BvR 2466/08 -, NVWZ 2009, 240).

Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzugs des Verwaltungsakts auf die Durchführung einer Interessenabwägung, die je nach Fallkonstellation zu Gunsten des Antragstellers oder der Antragsgegnerin ausgehen kann

(BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 2007 - 2 BvR 695/07 -, NVwz 2007, 1176).

Das Gericht nimmt - da § 80 Abs.5 VWGO keinerlei inhaltliche Einschränkungen enthält - die Abwägung in eigener Verantwortung vor. Es prüft eigenständig, ob unter Berücksichtigung und Gewichtung aller Für und Wider den Sofortvollzug sprechenden Umständen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in der Hauptsache oder aus anderen Gründen wiederherzustellen ist; maßgebend für die Interessenabwägung sind hier mangels Vorliegens eines Widerspruchsbescheids dabei die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts

(OVG NRW, Beschluss vom 5. August 2009 -18 B 331/09 -, juris; NdsOVG, Beschluss vom 2. Oktober 2007 -5 ME 121107 -, NVWZ-RR 2008, 483).

Das vorrangige öffentliche Interesse folgt im vorliegenden Fall daraus, dass sich die in dem Bescheid vom 19. November 2014 enthaltene Entziehung der Fahrerlaubnis (1.) und die Untersagung des Führens von Fahrzeugen (2.) aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VWGO allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweisen und mit ihrer Durchsetzung nicht bis zur Bestandskraft, deren Eintritt noch nicht abzusehen ist, abgewartet werden kann.

Verfahrensrechtliche Bedenken gegen diese beiden Verfügungen bestehen nicht, da der Antragsteller vor Erlass des angegriffenen Bescheids gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVWVG - i. V. m. § 28 Abs. 1 Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. November 2014 zu der beabsichtigten Fahrerlaubnisentziehung sowie zu der

Untersagung des Führens von Fahrzeugen angehört worden ist.

1. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz - StVG - i.V.m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet ist, nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betroffenen nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung eines ärztlichen oder gegebenenfalls eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, worauf der Betroffene bei der Anordnung eines Gutachtens hinzuweisen ist. Diese Regelung hat ihren wesentlichen Grund in der Mitwirkungspflicht desjenigen, der durch sein Verhalten Anlass zu Bedenken an seiner Fahreignung gegeben hat. Er muss den notwendigen Teil zur Klärung von berechtigten Eignungszweifeln beitragen. Kommt er dieser Mitwirkungs- und Verfahrensförderungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so darf der Eignungsmangel, der Gegenstand der Ermittlungsmaßnahme ist, als erwiesen angesehen werden. Diese Schlussfolgerung ist Ausfluss eines auch im Prozessrecht geläufigen allgemeinen Rechtsgedankens (vgl. § 444 ZPO), wonach im Rahmen der freien Beweiswürdigung der zu beweisende Umstand als bewiesen angesehen werden kann, wenn die Beweisführung vereitelt wird. Mit der Bestimmung des § 11 Abs. 8 FeV wurden somit lediglich die bisher in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

(z.B. Urteil vom 28. November 1969 - VII C 18.69 -, BVerwGE 34, 248)

entwickelten Grundsätze in die Verordnung übernommen.

Die Schlussfolgerung aus der Nichtbeibringung oder der nicht fristgerechten Beibringung eines geforderten Gutachtens auf die fehlende Fahreignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen darf aber nur dann gezogen werden, wenn die Beibringung eines Gutachtens zu Recht angeordnet wurde. Dies ist hier der Fall.

Die Anordnung eines Gutachtens eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durch die Antragsgegnerin am 15. Oktober 2014 nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV erweist sich sowohl formell als auch materiell rechtmäßig.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller in formell unbedenklicher Weise zur Beibringung eines solchen Gutachtens aufgefordert (§ 11 Abs.6 FeV). Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 und Satz 1 FeV teilt die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen die Gründe für die Zweifel an seiner Eignung mit und legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und Beachtung der Anlagen 4 und 5 zur FeV in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und legt die Frist fest, innerhalb der sich der Betroffene auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat. Diese gesetzlichen Vorgaben hat die Antragsgegnerin in ihrer Anordnung beachtet.

Die Antragsgegnerin durfte vom Antragsteller verlangen, dass er sich nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV einer ärztlichen Begutachtung sowie einem Drogentest unterzieht, der zu einem kurzfristig und für ihn unvorhersehbar anberaumten Zeitpunkt stattzufinden hat.

Der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV steht zunächst nicht entgegen, dass die Sicherstellung von 0,3 Gramm Marihuana in der Wohnung des Antragstellers bereits am 9. Januar 2014 erfolgt war.

Die Eignungszweifel auslösenden Umstände müssen, worauf auch der Bevollmächtigte des Antragstellers hinweist, zwar noch aktuell sein. Denn nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende für die Krafftahreignung relevante Umstand kann als Grundlage für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens herangezogen werden. Das ergibt sich schon aus der Verweisungsnorm des § 46 Abs. 3 FeV, wonach Tatsachen bekannt geworden sein müssen, die Bedenken gegen die Krafftahreignung des Betroffenen begründen. Der Umstand muss also nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten noch geeignet sein, die Krafftahreignung in Zweifel zu ziehen. Dies folgt auch aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, ist nur gerechtfertigt, wenn sie zur Abwehr einer bei realistischer Einschätzung tatsächlich bestehenden Gefahr notwendig ist

(BVerwG, Urteil vom 9.Juni 2005 - 3 C 25104 -, juris, Rn. 22, und NJW 2005, 308'1).

Der Fahrerlaubnisinhaber seinerseits wird in die Lage versetzt, die seitens der Fahrerlaubnisbehörde bestehenden Zweifel an seiner Krafftahreignung durch ein positives Gutachten auszuräumen, d. h. nachzuweisen, dass er trotz der die Bedenken begründenden in seiner Person liegenden Umstände zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Gutachtensanordnung bestehen hier aber nicht, auch wenn seit der Sicherstellung des Marihuanas in der Wohnung des Antragstellers einerseits und der Gutachtensaufforderung andererseits ca. zehn Monate vergangen waren. Denn der Antragsteller hatte sich dahin eingelassen, dass er zur Ablenkung von einem permanenten „Ohrenpfeifen“ Medikamente und Marihuana einnehme. Damit lagen Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers auslösende Umstände im Oktober 2014 immer noch vor, so dass die Forderung, ein ärztliches Gutachten, insbesondere zum Umfang des Drogenkonsums des Antragstellers, beizubringen, gerechtfertigt ist.

Auch das als Bestandteil dieser ärztlichen Untersuchung von der Antragsgegnerin verlangte Drogenscreening ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV gerechtfertigt.

Die mit diesem Drogenscreening verbundene Urinabgabe unter Sichtkontrolle mag zwar einen Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen darstellen, wie der Antragsteller ausführen lässt. Da durch einen Drogentest im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung die Eignung des Betroffenen zum Führen von Fahrzeugen geklärt werden soll und die angeordnete N4aßnahme damit letztlich dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor zum Führen von Fahrzeugen ungeeigneten Fahrzeugführern dient, ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG -) jedoch gerechtfertigt. Denn dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen stehen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter - Leib und Leben sowie Eigentum - der anderen Verkehrsteilnehmer gegenüber, die zum Teil im Falle ihrer Verletzung oder ihres Verlusts unwiederbringlich verloren wären. Die aus sachlichen Gründen zu verlangende Sichtkontrolle bei der Uringewinnung für einen Drogentest und die Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter rechtfertigen daher die praktizierte Vorgehensweise bei der Urinabgabe.

Die von der Antragsgegnerin gesetzte zweitägige Frist zur Urinabgabe zwecks Erstellung eines Drogenscreenings ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn THC ist im Blut bis etwa 46 Stunden, Stoffwechselprodukte (Metaboliten) sind abhängig von der Konsumpraxis mehrere Tage nachzuweisen. THC-Stoffe sinken auf Grund der Halbwertszeit (die Zeit, die der Organismus braucht, um die Hälfte der im Blut vorhandenen Drogen abzubauen oder auszuscheiden) mit einer Stunde bei THC und 30 bis 40 Stunden bei THC-COOH im Blut rasch ab, die Nachweisdauer des THC im Blut beträgt drei Stunden

(Gehrmann, Vorbeugende Abwehr von Verkehrsgefahren durch Haschisch konsumierende Kraftfahrer, NZV 1997, 457, 462).

Mit Rücksicht auf diese relativ kurze Nachweisdauer muss der Urin für einen Drogentest an einem kurzfristig und für den Betroffenen unvorhersehbar anberaumten Termin gewonnen werden. Aussagekräftig sind solche Drogentests damit nur, wenn sich der Betroffene den Zeitpunkt der Urinabgabe nicht selbst aussuchen kann und es gerade nicht in der Hand hat, durch eine gezielte, gegebenenfalls lediglich wenige Tage umfassende Betäubungsmittelabstinenz ein unverdächtiges Ergebnis zu erzielen.

Des Weiteren hat die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV dem Betroffenen die für die Untersuchung in Betracht kommende Stelle oder in Frage kommenden Stellen mitzuteilen.

Die Antragsgegnerin hatte ihrem Anordnungsschreiben vom 15. Oktober 2014 eine Liste von Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation beigefügt. Damit hat sie dem Erfordernis des § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV, Gutachterstellen zu benennen, insoweit genügt.

Allerdings ist es grundsätzlich nicht korrekt, als für die Durchführung des angeordneten Drogenscreenings allein zuständige Stelle das Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein GmbH - Institut für klinische Chemie und Molekulare Diagnostik - zu bestimmen. Die Antragsgegnerin hat zwar das Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Gutachtergruppe im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV zu benennen, innerhalb derer der Betroffene eine Auswahl treffen kann

(vgl. BayVGh, Beschluss vom 29. November 2012 - 11 CS 12.2276 -, juris, Rn. 11 m. w. Nachw.).

Der Betroffene hat dann aber eine Wahlmöglichkeit zwischen den benannten Gutachterstellen. Dies war hier nicht der Fall. Denn der Antragsteller hatte das angeordnete Drogenscreening laut dem Anordnungsschreiben der Antragsgegnerin ausschließlich bei dem genannten Klinikum erstellen zu lassen.

Hierin sieht die Kammer im vorliegenden Fall aber keinen Ermessensfehler. Denn unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Antragsteller im Jahre 2002 bereits vier Drogenscreenings im Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein GmbH - Institut für klinische Chemie und Molekulare Diagnostik - nach Urinabgabe hatte erstellen lassen, deren Resultat im Übrigen immer negativ (kein Nachweis eines Drogenkonsums) war, ohne gegen diese Untersuchungsstelle Einwände erhoben zu haben, durfte die Antragsgegnerin annehmen, dass gegen die benannte Untersuchungsstelle auch dieses Mal keine Bedenken geltend gemacht werden.

Tatsächlich hat der Antragsteller gegen diese Untersuchungsstelle auch keine konkreten auf die Kompetenz oder Unvoreingenommenheit dieser Gutachterstelle bezogenen Einwände erhoben.

Sieht man in der Benennung nur einer Stelle zur Durchführung des Drogenscreenings aber einen Fehler, so wäre dieser hier im Ergebnis jedenfalls unschädlich.

Denn der Antragsteller hat die verlangte Untersuchung nicht wegen der Anordnung, das Drogenscreening im Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein GmbH - Institut für klinische Chemie und Molekulare Diagnostik - erstellen zu lassen, unterlassen, sondern weil er die entsprechende Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde nicht rechtzeitig zur Kenntnis genommen hatte.

Entgegen der Ansicht des Bevollmächtigten des Antragstellers trifft den Antragsteller an der Versäumung der zweitägigen Frist zur Abgabe einer Urinprobe im Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein auch ein Verschulden. Das Anordnungsschreiben der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2014 wurde ausweislich der entsprechenden Postzustellungsurkunde am 21. Oktober 2014 - einem Dienstag - dem Antragsteller zugestellt, und zwar durch Einlegen des Schriftstücks in den zur Wohnung des Antragstellers gehörenden Hausbriefkasten.

Bei Hausbriefkästen ist mit einer Leerung im Allgemeinen am Tag des Posteingangs zu rechnen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann der Empfänger von dem Inhalt des Hausbriefkastens also am Zugangstag Kenntnis erlangen. Schließlich ist der Hausbriefkasten für diesen Zweck eingerichtet. Wenn danach für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist es unerheblich, ob und wann er die Erklärung tatsächlich zur Kenntnis genommen hat

(vgl. LArbG, Urteil vom 10. Oktober 2013 - 10 Sa 175/13 - . juris, Rn. 18).

Damit war der Antragsteller verpflichtet, sich binnen zwei Tagen, also bis einschließlich 23. Oktober 2014, zur Abgabe einer Urinprobe im Klinikum Ludwigshafen zu melden. Dies hat er nicht getan. Sein Vorbringen, er habe erst am Wochenende - wohl am 24. Oktober 2014 - von dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2014 Kenntnis erlangt, mag zutreffen, entschuldigt die Fristversäumnis nicht. Wenn der Antragsteller es unterlässt, seinen täglichen Posteingang zu kontrollieren, oder duldet, dass nicht sorgfältig mit der eingehenden Post umgegangen wird, d. h. ihm täglich ausgehändigt wird, kann er sich nicht darauf berufen, dass er ohne Verschulden von dem Eingang des Schreibens der

Antragsgegnerin verspätet, nämlich nach Ablauf der ihm in dem Schreiben gesetzt  
gewesenen Frist, Kenntnis erlangt habe.

Da der Antragsteller im Anordnungsschreiben vom 15. Oktober 2014 auf die Folgen  
einer Verweigerung oder einer nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens  
hingewiesen worden war (§ 11 Abs. 8 FeV), durfte die Antragsgegnerin aus der  
nicht rechtzeitigen Erstellung des Drogenscreenings und der damit nicht mehr  
möglichen vollständigen Erstellung des geforderten Gutachtens nach § 11 Abs. 8  
Satz 1 FeV auf dessen Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs schließen  
mit der Folge, dass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

2. Rechtsgrundlage für die Untersagung des Führens von Fahrzeugen ist § 6 Abs. 1 Nr. 1y  
StVG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde das Führen von  
Fahrzeugen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen,  
wenn jemand sich als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet hierzu erweist. § 3 Abs.2  
FeV verweist für den Fall des Bestehens von Eignungszweifeln auf die entsprechende  
Anwendung der Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV. Rechtfertigen demnach Tatsachen die  
Annahme, der Führer eines Fahrzeugs sei ungeeignet i. S. d. § 3 Abs. 1 FeV, finden die  
Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung. Zur Klärung der  
Eignungszweifel hat die Fahrerlaubnisbehörde dann die ihr von dem Gesetzgeber in  
diesen Vorschriften an die Hand gegebenen Maßnahmen zu ergreifen, wozu unter  
anderem die an den Betroffenen gerichtete Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen  
Gutachtens gehört. Auch bei fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen darf die Behörde bei ihrer  
Entscheidung gemäß § 11 Abs.8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn  
sich der Betroffene weigert, ein von der Fahrerlaubnisbehörde nach diesen Bestimmungen  
zu Recht gefordertes Gutachten beizubringen oder er es nicht fristgerecht beibringt. Es kann  
daher im vorliegenden Fall insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Der Anordnung, ein ärztliches Gutachten beizubringen, um die Eignung des Antragstellers  
zum Führen auch von nicht fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen zu überprüfen, steht nicht  
der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen. Nicht nur die Nutzung von  
Kraftfahrzeugen, sondern auch das Führen von Fahrrädern, Mofas und anderen  
fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen infolge der Wirkung psycho-aktiv wirkender Stoffe stellt ein  
erhöhtes Verkehrsrisiko dar. Wenn auch das von Führern fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge (z.B.  
Mofa, Fahrrad) ausgehende Gefährdungspotential statistisch geringer sein mag als  
dasjenige von Kraftfahrern, ohne dass hierzu dem Gericht allerdings entsprechende  
Statistiken bekannt sind,

kann es im Einzelfall doch zu einer erheblichen Gefährdung und auch zu Schädigungen von Leib und Leben bzw. Sachwerten kommen. Denn der Führer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs kann andere motorisierte Verkehrsteilnehmer durch seine Fahrweise (z.B. bei einspurigen Fahrzeugen durch Nichthalten der Spur) in Bedrängnis bringen und zu die Verkehrssicherheit gefährdenden Reaktionen veranlassen (z.B. reflexbedingtes Ausweichen auf die Gegenfahrbahn oder den Bürgersteig).

Vorliegend bestand ausreichend Anlass zu Zweifeln an der Fahreignung des Antragstellers auch im Hinblick auf nicht fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge.

Insoweit wird ebenfalls auf die oben unter Ziffer 1. gemachten Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Anordnung der Beibringung des ärztlichen Gutachtens verwiesen, die hier in gleicher Weise gelten.

3. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der offensichtlich rechtmäßigen Verfügung der Antragsgegnerin vom 19. November 2014 ist gegeben. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und der aus Art.2 Abs. 1 Satz 1 GG ableitbare Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben gebieten es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Fahrzeugen zu stellen. Erweist sich ein Fahrzeugführer als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen, so muss dies nicht nur zur Entziehung der Fahrerlaubnis und der Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge, sondern in aller Regel auch dazu führen, dass diese Anordnung sofort vollzogen wird, um den ungeeigneten Fahrzeugführer unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen. Denn es besteht ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit daran, dass die Gefahren, die von ungeeigneten Fahrern für ihre Sicherheit ausgehen, nicht länger hingenommen werden.

Infolge dessen kann der Antragsteller auch nicht mit seinen Einwendungen, er sei aus beruflichen Gründen dringend auf die Vorhaltung einer Fahrerlaubnis angewiesen, Gehör finden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. I VWGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -, Nm. 1.5, 46.5 und 46.14 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. vom '18. Juli 2013 (NVWZ 2013, Beilage s.58).